GLOSSAR
(montanistische Fachausdrücke)

Abtreibung: Schmelzprozeß zur Trennung des Edelmetalls vom Blei.
Brenngaden: Technische Anlage zur Gold-Silber Scheidung.
Durchschlag: Zusammentreffen zweier Stollen im Bergesinneren. Fanden sich an diesem Punkt Erzmittel, dann handelte es sich um einen »bergmännischen« Durchschlag, der »beschrieen« werden mußte. Über das weitere Vorgehen entschieden die Bergbeamten.
Einfahrer: Eine Vorform des Bergingenieurs, verantwortlich für technische und lagerstättenkundliche Fragen.
Feldort: Stollenbrust eines Suchstollens.
First: Obere Begrenzung eines Grubenbaues.
Freiung: Zeitlich begrenzte Befreiung von der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung, einen Bau unausgesetzt zu bearbeiten. Befreiungen mußten in besondere Freiungsbücher eingetragen werden. Der Begriff »Freischurf« hat nichts damit zu tun.
Fröner: Landesherrlicher Bergbeamter zur Einziehung des Erz-Zehenten, der Frone.
Fürbuch: Ein Bergbuch, das die Unkosten eines jeden Mitgewerken einer Grube verzeichnete.
Fürkauf: Eine Form des Zwischenhandels.
Gedingearbeit: Bergarbeit, die im Akkord entlohnt wurde.
Gnadengeld: Finanzielle Unterstützung arbeitsunfähiger Bergarbeiter und deren Familien.
Handstein: Erzstufe, meist von besonderer Schönheit.
Herrenarbeit: Bergarbeit, die nach Zeit entlohnt wurde.
Hilfsgeld: Differenzbetrag zwischen einem niedrigeren Ertrag und einem vertraglich festgelegten Minimalertrag bei einer Lehenschaft oder einem Gedinge; grundsätzlich auch Subventionen.
Hinlaß: Vertragsabschlüsse über zu leistende Akkordarbeit, die mehrmals jährlich – zum Teil in modifizierter Form – erneuert wurden.
Hutmann: Grubenaufseher.
Kluft: Gang, Erzgang; ursprünglich die Gesteinsspalte, die von einem Erzgang gefüllt ist. Stehende Kluft: Gang in vertikaler Lage. Flache Kluft: Gang in horizontaler Lage.
Kolben: Aufbereitungsanlage, ab dem 15. Jahrhundert mit Poch- und Waschwerken.
Kutten: Aussondern von Erz aus Halden oder frisch gebrochenem Hauwerk.
Lehenschaft: Teil einer Grube, der auf bestimmte Zeit und zu vorherbestimmten Bedingungen einem Häuer zur Ausbeute überlassen wurde; das entsprechende Vertragsverhältnis.
Lidlohn: Arbeitslohn in Geld.
Neuschurf: Ein von Tag aus in unverritztes Gestein geführter Bau, dem besondere Abgabenerleichterungen gewährt wurden.
Oder Berg: Taubes Gestein.
Pfennwert: Kaufmannswaren. Im Bergbau die Bezeichnung für Nahrungsmittel, besonders solche, die anstatt des Lidlohnes ausgegeben wurden.
Pläh-Haus; Blahhaus: Hütte mit einem Schmelzofen.
Radmeister: Im Eisenhüttenwesen der Besitzer eines Radwerkes zum Härten von Eisen.
Raitung: Abrechnung, in der Regel mehrmals jährlich, und zwar zwischen Arbeitern und Gewerken; und zwischen den mitbesitzenden Gewerken einer Grube untereinander.
Sämer: Führer von Saumtieren, auch zum Transport von Betriebsmitteln zur Grube.
Samkosten: Betriebskosten einer Grube.
Seiger: Senkrecht nach unten.
Schachtrecht: Das Recht, ein Grubenfeld mittels eines Schachtes abzubauen.
Scheidklein: Kleine Erzstücke, gewonnen durch das Trennen vom tauben Gestein.
Scherm: Umfang eines über Tag abgesteckten Grubenfeldes.

Schicht: Tägliche Arbeitszeit des Berg- und Hüttenmannes.
Schiener: Markscheider, Grubengeometer.
Schlich: Feinkörniges, stark angereichertes Erzmehl, erzeugt als Zwischenprodukt durch Pochen und Waschen.
Schnur: Längenmaß von 7 Klaftern, etwa 13 Meter.
Sohle: Untere Begrenzung eines Grubenfeldes.
Stollrecht: Das Recht, ein Grubenfeld mittels eines Stollens abzubauen.
Stufe: Ein Brocken reinen Erzes.
Verlag: Betriebskapital; im engeren Sinne jenes Geld, das für den Betrieb vorgeschossen wurde und nach Abzug der Betriebsausgaben zuerst erstattet werden mußte.
Verlegener Bau: Ein Bau, der nach Ablauf der Freiung nicht bearbeitet wurde und Interessenten freistand.
Verweser: Bergwerksverwalter.
Unslit: Unschlitt als Beleuchtungsmittel.
Waschgold: Das durch den Amalgamationsprozeß gewonnene Gold; zu unterscheiden vom »Rauhgold«, das aus den Bächen ausgewaschen wurde.
Waschhaupt: Der obere Teil eines Wasch-»Herdes«, auf den der gröbere Schlich aufgelegt wurde.
Wechsel: 1. Beim Edelmetall der Differenzbetrag zwischen dem niedrigeren Ankaufspreis des Landesherrn und dem höheren Verkaufswert.
2. Die landesherrliche Stelle des Edelmetallankaufs.
Zuemaß: Nahrungsmittel, die (ursprünglich) als »Zu«-Speise zum Brot dienten, wie z. B. Schmalz und Käse, auch Zuschlag beim Schmelzen.

Gruber/Ludwig: Slzlg. Bergbaugesch.